

**Normenprüfung und Dauerberichtspflichten
ab dem 29. Dezember 2009**

**nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des
Rates vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen am Binnenmarkt
(EU-Dienstleistungsrichtlinie / EU-DLRL)**

Anwendungshinweise

Stand: Januar 2016

Inhaltsübersicht

1. Vorwort.....	3
2. EU – DLRL	4
2.1 Zweck.....	4
2.2 Aufbau und Inhalt.....	4
2.2.1 Erwägungsgründe.....	4
2.2.2 Anwendungsbereich	5
2.2.3 Begriffsdefinitionen	6
2.2.4 Verwaltungsvereinfachung	7
2.2.5 Einrichtung des einheitlichen Ansprechpartners	8
2.2.6 Regelungen zur Niederlassungsfreiheit	8
2.2.7 Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit	11
2.2.8 Regelungen zur Qualität der Dienstleistungen	13
2.2.9 Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit	14
2.2.10 Konvergenzprogramm und Schlussbestimmungen.....	14
3. Normenprüfung	15
3.1 Zweck der Normenprüfung.....	15
3.2 Unterscheidung zwischen originärer Normenprüfung und Normenprüfung im Sinne der Dauerberichtspflichten	15
3.3 Durchführung der Normenprüfung	16
3.4 Dauerberichtspflichten	16
3.4.1 Allgemeines	16
3.4.2 Dauerberichtspflicht im Bereich der Niederlassungsfreiheit.....	17
3.4.3 Dauerberichtspflicht im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung	17
3.4.4 Abgrenzung zur Berichtspflicht nach Art. 44 Absatz 2 EU-DLRL.....	18
3.4.5 Abgrenzung zur Berichtspflicht nach der Richtlinie 98/34/EG.....	18
3.5 Erstellung, Versand und Prüfung von Dauerberichten	19
3.5.1 Erstellen und Versand	19
3.5.2 Prüfung.....	20
3.5.3 Dokumentation und Ablage	20
3.5.4 Exkurs: NormAn-Online	20
4. Aktualisierung des Verfahrensauskunftssystems	21
Anlage 1 - Checkliste:.....	22
Anlage 2 – Formular A:.....	31
Anlage 3 – Formular B:.....	35

1. Vorwort

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([EU-Dienstleistungsrichtlinie](#) - EU-DLRL) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und war bis zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Aber auch nach Ablauf dieser originären Umsetzungsfrist muss gültiges Recht richtlinienkonform gestaltet werden. Neues Recht oder Rechtsänderungen müssen von vornherein der Richtlinie entsprechen.

Zudem sind die Mitgliedstaaten dauerhaft dazu verpflichtet, die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) über geänderte und neue Anforderungen zu informieren, die sie auf Dienstleistungen anwenden (sog. Dauerberichtspflichten). Mit dieser Verpflichtung soll ein Maximum an Transparenz und Rechtssicherheit für Dienstleistungserbringer (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) bei (grenzüberschreitender) Dienstleistungserbringung erreicht werden.

Die ordnungsgemäße Überprüfung der einschlägigen Normen stellt somit – auch über den 28. Dezember 2009 hinaus - eine ständige Aufgabe für jede Körperschaft oder Behörde mit eigener Rechtssetzungsbefugnis dar. Die Überprüfung von Normen auf ihre Übereinstimmung mit der EU-DLRL ist allerdings keine einfache Aufgabe, da die EU-DLRL ein horizontal ausgerichtetes Regelungswerk darstellt, dessen Bestimmungen grundsätzlich für alle Regelungen gelten, die für Dienstleister relevant sind.

Mit diesen Anwendungshinweisen soll ein erster Überblick über die Materie und die einzuhaltenen formellen und materiellen Erfordernisse sowie die Durchführung der Normenprüfung und Erfüllung der Dauerberichtspflichten erteilt werden.

Die Hinweise richten sich an alle Personen bzw. Organisationseinheiten in normsetzenden oder -betreuenden Körperschaften oder Behörden des Freistaates Sachsen. Sie sollen als Handreichung denjenigen ihre Aufgabe erleichtern, die zum ersten Mal oder nach einiger Zeit wieder mit der Aufgabe befasst sind, zu prüfen, ob der Entwurf oder die Änderung einer Norm mit den Anforderungen der EU-DLRL übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anwendungshinweise keine Gesamtdarstellung und Gesamterläuterung der EU-DLRL bieten (können). Für die Richtigkeit der Darstellungen wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für die Inhalte der verwendeten und verlinkten Webseiten. Die Anwendungshinweise entbinden ausdrücklich auch nicht von der Pflicht zur eigenverantwortlichen Prüfung und der Verantwortung der erzielten Ergebnisse gegenüber der Kommission.

Die Anwendungshinweise sind als elektronisches Dokument konzipiert. [Unterlegte](#) Wörter sind mit einer Hyperlink-Funktion versehen, die über Mausklick ein direktes Öffnen des Dokumentes im Internet ermöglicht.

2. EU – DLRL

2.1 Zweck

Das Ziel der EU-DLRL besteht darin, Fortschritte im Hinblick auf einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen, so dass im größten Sektor der europäischen Wirtschaft sowohl die Unternehmen als auch die Verbraucher den vollen Nutzen aus seinen Möglichkeiten ziehen können. Durch die Unterstützung der Entwicklung eines vollständig integrierten Binnenmarktes für Dienstleistungen soll die Richtlinie dazu beitragen, das beträchtliche Potenzial im Hinblick auf Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor in Europa zu realisieren¹.

Diese Ziele sollen insbesondere dadurch realisiert werden, indem die bestehenden rechtlichen und administrativen Hindernisse für Dienstleister² abgebaut werden und ihnen die Niederlassung bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erleichtert wird.

Zu diesem Zweck sieht die EU-DLRL im Wesentlichen drei Umsetzungsschwerpunkte vor:

- Einrichtung sog. „einheitlicher Ansprechpartner“ und Schaffung der Möglichkeit zur vollständigen elektronischen Verfahrensabwicklung;
- Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und Abbau von Hindernissen im freien Dienstleistungsverkehr;
- Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und verbesserte grenzüberschreitende Kontrolle von Dienstleistern.

Zudem sollen über die EU-DLRL die Rechte der Empfänger von Dienstleistungen gestärkt und die Qualität der Dienstleistungserbringung weiter erhöht werden.

Für die ständige Aufgabe der Normenprüfung sind insbesondere die Schwerpunkte

- Einrichtung sog. „einheitlicher Ansprechpartner“ und
- Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und Abbau von Hindernissen im freien Dienstleistungsverkehr

von übergeordneter Bedeutung. In sämtlichen Rechtsvorschriften, die dem Anwendungsbereich der EU-DLRL unterliegen, sind entsprechende Regelungen zu treffen bzw. Regelungen, die diesen Zwecken entgegenstehen, zu streichen. Ausnahmen sind nur in begrenzten und begründeten Einzelfällen möglich.

2.2 Aufbau und Inhalt

Im Nachfolgenden werden der Aufbau und der Inhalt der EU-DLRL kurz dargestellt. Die Darstellung orientiert sich an der Richtlinienstruktur. Auf die wesentlichen Inhalte sowie den Anwendungsbereich der EU-DLRL wird anschließend detailliert eingegangen.

2.2.1 Erwägungsgründe

Der EU-DLRL sind ihre insgesamt 118 Erwägungsgründe vorangestellt. Ihnen kommt bei der Auslegung der Regelungen der Richtlinie eine wesentliche Bedeutung zu. Die Erwägungsgründe soll-

¹ [Handbuch](#) zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 7

² Die in den Anwendungshinweisen enthaltenen Angaben und Begriffe beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

ten insbesondere zur Klärung von Fragen der Reichweite der Richtlinie und bei Abgrenzungsfragen herangezogen werden. Beispielfhaft seien hier genannt:

Erwägungsgrund 9 → die EU-DLRL findet keine Anwendung auf binnenstaatliche Regelungen, die von Dienstleistern genauso zu beachten sind wie von Jedermann sog. („Jedermann-Anforderungen“).

Erwägungsgrund 14 → die EU-DLRL berührt weder das Recht zur Regelung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in den Mitgliedstaaten, noch die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit.

Erwägungsgrund 21 → Verkehrsdienstleistungen, einschließlich des Personennahverkehrs, Taxis und Krankenwagen sind aus dem Anwendungsbereich der EU-DLRL ausgenommen.

Erwägungsgrund 22 → stellt klar, dass nur diejenigen Gesundheitsdienstleistungen nicht unter die Anwendung der EU-DLRL fallen, die von reglementierten Gesundheitsberufen gegenüber Patienten erbracht werden.

Erwägungsgrund 25 → Glücksspiele, einschließlich Lotterien und Wetten sind vom Anwendungsbereich der EU-DLRL ausgenommen.

Erwägungsgrund 29 → der Bereich der Steuern ist aus dem Anwendungsbereich der EU-DLRL ausgenommen.

Erwägungsgrund 36 → stellt klar, dass sowohl Fälle der grenzüberschreitenden Dienstleistungstätigkeit, als auch der Dienstleistungserbringung mit Niederlassung im Mitgliedstaat unter den Anwendungsbereich der EU-DLRL fallen.

Erwägungsgrund 40 → erläutert den Begriff der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses. Die besondere Bedeutung dieser Gründe liegt darin, dass sie bestimmte Anforderungen an Dienstleister, die nach der EU-DLRL grundsätzlich nicht möglich wären, rechtfertigen können und damit ihre Beibehaltung ermöglichen (vgl. z.B. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b)). Zur Auslegung des Begriffs verweist der Erwägungsgrund dynamisch auf die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Erwägungsgrund 48 → beschäftigt sich mit der Einrichtung und Verortung der einheitlichen Ansprechpartner.

Zu beachten ist, dass die in der EU-DLRL benutzten Begriffe immer auf der Grundlage der Interpretation durch den EuGH zu lesen und auszulegen sind. Die verwendeten Begriffe sind daher in ihrer Bedeutung und Definition nicht unbedingt deckungsgleich mit entsprechenden deutschen Begriffen bzw. der Auslegung deutscher Gerichte.

2.2.2 Anwendungsbereich

Das Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen – regelt den Anwendungsbereich der EU-DLRL.

Als Grundregel gilt, dass die EU-DLRL auf alle Dienstleistungen Anwendung findet, die nicht ausdrücklich von der Richtlinie ausgenommen sind. Der Begriff der „Dienstleistung“ ist im Einklang mit dem [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sehr weit definiert.³

Der Dienstleistungsbegriff erfasst zunächst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die selbstständig und regelmäßig gegen Entgelt erbracht werden (vgl. hierzu Artikel 4 Nummer 1 i.V.m. Artikel 56 des

³ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 10

Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ex Artikel 50 EG-Vertrag] sowie die Erwägungsgründe 17 und 34). Die binnenstaatliche begriffliche Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig wie z.B. Handel, Landwirtschaft oder industrielle Produktion ist ohne Belang.

Damit eine Tätigkeit eine „selbstständige“ Tätigkeit im Sinne der Richtlinie ist, muss sie durch einen Dienstleistungserbringer (natürliche oder juristische Person) außerhalb der Beschränkungen eines Arbeitsvertrages erbracht werden.⁴ Das Wesensmerkmal der erforderlichen „Entgeltlichkeit“ ist es, dass dieses eine wirtschaftliche Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung darstellt.⁵

Kapitel I enthält in der Folge in Artikel 1 und Artikel 2 Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbe-
reich:

- für bestimmte Arten von Dienstleistungen (vgl. z.B. Artikel 1 Absätze 2 und 3),
- für bestimmte Dienstleistungssektoren (vgl. Artikel 2 Absatz 2) und
- Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 51 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex Artikel 45 EG-Vertrag) verbunden sind (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i).

Die Ausnahme in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) ist eng mit dem oben erklärten Begriff der „Dienstleistung“ verbunden. Die Begriffe „nichtwirtschaftliche Dienstleistungen“ beziehen sich auf Dienstleistungen, die nicht für eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden.⁶

Ferner ist geregelt, dass nachfolgende Rechtsgebiete von der Richtlinie unberührt bleiben:

- Strafrecht (Artikel 1 Absatz 5),
- Arbeits- und Sozialrecht (Artikel 1 Absatz 6),
- Tarifrecht (Artikel 1 Absatz 7) und
- Steuerrecht (Artikel 2 Absatz 3).

Artikel 3 klärt anschließend das Verhältnis der EU-DLRL zu anderem Gemeinschaftsrecht, welches ggf. einen überschneidenden Anwendungsbereich aufweist. Artikel 3 enthält einen grundsätzlichen Vorrang der anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Regelungen der EU-DLRL.

D.h., sofern ein anderer europäischer Rechtsakt einen bestimmten Tatbestand regelt, der auch von der EU-DLRL erfasst wird und dieser widerspricht, dann findet die Regelung des anderen Rechtsakts vorrangig Anwendung. Enthält hingegen der andere Rechtsakt keine solche Regelung, findet die EU-DLRL Anwendung.

Dies gilt insbesondere für den Vorrang von Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([Berufsanerkennungsrichtlinie](#) – EU-BARL), geändert durch die [Richtlinie 2013/55/EU](#), welche die Voraussetzungen regelt, unter denen eine Anerkennung von Abschlüssen und Berufserfahrung in reglementierten Berufen erfolgen kann bzw. zu erfolgen hat. Diese Anerkennungsverfahren, die gleichwohl zusätzliche Anforderungen an die Ausübung einer Dienstleistungserbringung in reglementierten Berufen darstellen, widersprechen nicht der EU-DLRL. Sowohl die EU-DLRL, als auch die EU-BARL enthalten zudem die Vorgabe, dass die für die Berufsanerkennung (und somit mittelbar auch für die Möglichkeit der Dienstleistungsausübung) notwendigen Verfahren elektronisch und aus der Ferne sowie über die einheitlichen Ansprechpartner bzw. die zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Weiterhin bestehen gleichgelagerte Anforderungen an die bei den einheitlichen Ansprechpartnern bzw. zuständigen Stellen vorzuhaltenden Informationen.

2.2.3 Begriffsdefinitionen

⁴ Urteil des EuGH vom 12. Dezember 1974, *Walrave*, 36/74, Sammlung der Rechtsprechung 1974 Seite 01405

⁵ Urteil des EuGH vom 27.09.1988, *Humbel*, Sammlung der Rechtsprechung 1988 Seite 05365

⁶ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 11

Artikel 4 der EU-DLRL definiert die wesentlichen, in der Richtlinie relevanten Begriffe.

Von besonderer Bedeutung ist hier der Begriff der Anforderung (Artikel 4 Nummer 7). Als „Anforderungen“ werden alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder sonstigen Beschränkungen angesehen, die in Vorschriften eines Mitgliedstaates (nationale, regionale, lokale Ebene) geregelt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln von Berufsverbänden oder den kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben.

Die Vermeidung bzw. Beseitigung diskriminierender Anforderungen ist der wesentliche Bestandteil der Normenprüfung.

Ebenfalls von gesteigerter Relevanz ist der Begriff der Genehmigungsregelung bzw. Genehmigung (Artikel 4 Nummer 6). Eine Genehmigungsregelung ist jedes Verfahren, das Dienstleistungserbringer und/oder Dienstleistungsempfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken. Hierzu zählen auch Fälle, in denen Dienstleistungserbringer erst tätig werden können, wenn sie vorher eine entsprechende Erklärung (z.B. Anzeige) abgeben haben und danach eine Wartefrist einhalten müssen, in der die Behörde auf ihre Erklärung reagieren kann, oder sie die Bestätigung ihrer Erklärung abwarten müssen.

2.2.4 Verwaltungsvereinfachung

Das Kapitel II – Verwaltungsvereinfachung – sieht vor, dass

- die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsverfahren vereinfachen,
- „einheitliche Ansprechpartner“ als Gesprächspartner für Dienstleistungserbringer eingeführt werden,
- die Möglichkeit des Abschlusses von Verfahren auch aus der Ferne und über elektronische Mittel angeboten wird und
- dass Informationen zu nationalen Anforderungen und Verfahren für die Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen leicht zugänglich gemacht werden.

Zunächst regelt Artikel 5 Absatz 1 als Generalklausel einen allgemeinen Prüf- und Vereinfachungsauftrag an den Normgeber, der bei der Schaffung oder Änderung entsprechender Regelungen stets zu beachten ist. Praktisch ausgedrückt bedeutet dies, dass die Normgeber bewerten müssen, ob ihre Anforderungen im konkreten Verwaltungsverfahren tatsächlich notwendig sind oder ob Teile dieser Verfahren abgeschafft oder durch Alternativen ersetzt werden können, die für die Erbringer von Dienstleistungen weniger belastend sind.⁷ Überdies muss auch die Anzahl der verschiedenen Verwaltungsverfahren, mit denen ein Dienstleistungserbringer konfrontiert wird, im Auge behalten werden. Hierbei sind Kosten, Klarheit und Zugänglichkeit sowie die Verzögerung und die praktischen Schwierigkeiten zu bewerten.⁸

Artikel 5 Absatz 1 fordert vom Normgeber zudem, zu prüfen, ob alle angeforderten Nachweise und Dokumente für das Verwaltungsverfahren tatsächlich notwendig sind und ob verlangt werden muss, dass die gesamten Nachweise durch den Dienstleistungserbringer selbst erstellt werden müssen oder ob bestimmte Informationen unter Umständen bereits aus anderen Quellen (beispielsweise von anderen zuständigen Behörden) verfügbar sind. Außerdem ist zu bewerten, ob es gerechtfertigt ist, zu fordern, dass bestimmte Nachweise in einer speziellen Form (zum Beispiel im Original, als beglaubigte Kopie oder mit einer beglaubigten Übersetzung), eingereicht werden müssen.⁹

⁷ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 19

⁸ Siehe Erwägungsgrund 45

⁹ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 19 f.

Artikel 5 Absatz 3 sieht ferner verpflichtend vor, dass die Mitgliedstaaten Dokumente von anderen Mitgliedstaaten (zum Beispiel Zeugnisse), die einem gleichwertigen Zweck dienen oder aufgrund deren klar wird, dass die jeweilige Anforderung erfüllt ist, akzeptieren.¹⁰

Hinweis:

Die allgemeine Anforderung der Verfahrensvereinfachung ist kein Bestandteil des Rasters für die Normenprüfung nach Maßgabe der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (Prüfraster), muss im Rahmen der Normenprüfung aber gleichwohl stets beachtet werden.

2.2.5 Einrichtung des einheitlichen Ansprechpartners

Die in Artikel 6 geforderte Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners ist im Freistaat Sachsen durch das [Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen \(SächsEAG\)](#) erfolgt. Der Einheitliche Ansprechpartner hat die Funktion eines Verfahrensmittlers im Sinne der §§ 71a ff. des [Verwaltungsverfahrensgesetzes \(VwVfG\)](#) in Verbindung mit § 1 des [Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen \(SächsVwVfZG\)](#). § 71d VwVfG begründet die Pflicht der Zusammenarbeit zwischen dem einheitlichen Ansprechpartner und der (den) im konkreten Verwaltungsverfahren jeweils zuständigen Behörde(n), auch wenn sie unterschiedlichen Verwaltungsträgern und –ebenen angehören.

Während § 71a VwVfG eine generelle Möglichkeit der Abwicklung von Verwaltungsverfahren über einheitliche Ansprechpartner vorsieht, beschränkt das SächsEAG diese im Freistaat Sachsen auf den unmittelbaren Geltungsbereich der EU-DLRL und der EU-BARL. D.h., Verwaltungsverfahren, die außerhalb dieses Anwendungsbereiches liegen, können in Sachsen nicht über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden (zum Beispiel kann eine Steuererklärung nicht über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden).

Der Einheitliche Ansprechpartner ist zentral bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig verortet. Weiterführende Informationen können über das EA-[Landes-Portal](#) im Internet abgerufen werden.

Damit die dem Anwendungsbereich der EU-DLRL unterliegenden Verwaltungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können, ist im Fachrecht die Anordnung zur Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle zu treffen.¹¹

Hinweis:

Die allgemeine Anforderung der Anordnung der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist kein Bestandteil des Prüfrasters, muss im Rahmen der Normenprüfung aber gleichwohl stets beachtet werden. Sofern übergeordnetes Fachrecht die Anordnung bereits vorsieht, ist keine erneute Anordnung erforderlich (z.B. § 6b [Gewerbeordnung - GewO](#) oder § 5b [Handwerksordnung – HwO](#)).

Dem in Artikel 7 geregelten Recht auf Information wird im Freistaat Sachsen über das [Lebenslagenportal Amt24](#) und das EA-Landes-Portal nachgekommen. Die von Artikel 8 geforderte Möglichkeit der vollständigen elektronischen Verfahrensabwicklung steht für Sachsen ebenfalls zur Verfügung. Artikel 7 und 8 haben somit für die Normprüfung und Dauerberichterstattung keine direkte Bedeutung.

2.2.6 Regelungen zur Niederlassungsfreiheit

Das Kapitel III – Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer – findet nur auf die Fälle der Niederlassung, nicht aber auf die Fälle der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung Anwendung.

¹⁰ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 20

¹¹ Dies gilt analog für die EU-BARL.

Die EU-DLRL unterscheidet somit streng zwischen Niederlassungsfreiheit und freiem Dienstleistungsverkehr. Letzterer setzt eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung voraus. Dies ist dann der Fall, wenn der Dienstleister in Deutschland selbst keine Niederlassung hat, sondern seine Tätigkeit in Deutschland von seiner Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR ausübt. Seine Tätigkeit ist durch das Fehlen einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben in Deutschland gekennzeichnet. Hierfür gelten grundsätzlich andere Regelungen der EU-DLRL als für eine Tätigkeitsausübung mit Niederlassung in Deutschland.

Die Niederlassung umfasst die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Niederlassung auf unbestimmte Zeit.¹² Dies setzt gemäß Artikel 4 Nummer 5 eine feste Infrastruktur voraus, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird. Der EuGH hat dieses Merkmal dahingehend ausgelegt, dass Niederlassung die Integration in das Wirtschaftsleben des Mitgliedstaats erfordert und Kundenwerbung in dem Mitgliedstaat auf der Grundlage eines dauernden professionellen Sitzes beinhaltet.¹³

Die Abgrenzung zwischen der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr kann im Einzelfall schwierig sein. Am Beginn einer Prüfung ist sich aber stets Klarheit darüber zu verschaffen, ob die zu prüfende Norm Regelungen der Niederlassungsfreiheit und/oder des freien Dienstleistungsverkehrs betrifft (Vorprüfung). Der weitere Verlauf der Normenprüfung ist von dieser Entscheidung direkt abhängig.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) wurde mit § 4 Absatz 3 GewO eine Legaldefinition der Niederlassung gesetzlich festgehalten. Daneben wurde § 4 Absatz 2 GewO eine Regelung getroffen, die das Ziel hat, zu verhindern, dass ein Dienstleister nur deswegen Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr erbringt, weil er die u. U. strengeren Anforderungen, die an eine Niederlassung gestellt werden dürfen, vermeiden will. Auch diese Legaldefinition bzw. Regelung kann bei der im Rahmen der Vorprüfung zu treffenden Abgrenzung ergänzend zur Rechtsprechung des EUGH zu Rate gezogen werden.

Sofern die Vorprüfung ergeben hat, dass die zu prüfende Norm Regelungen der Niederlassungsfreiheit berührt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese Regelungen ggf. gegen die Bestimmungen der Artikel 9 bis 13 EU-DLRL verstoßen und daher sog. diskriminierende Anforderungen darstellen.

Die Artikel 9 bis 13 EU-DLRL betreffen insbesondere nachstehende Punkte:

- Genehmigungsregelungen dürfen nicht diskriminierend und müssen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Ihr Ziel darf nicht durch ein milderes Mittel erreichbar sein (Artikel 9 Absatz 1).
- Kriterien, auf denen Genehmigungsregelungen beruhen, dürfen nicht diskriminierend sein. Zudem müssen sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und in Bezug auf diesen Grund gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, sowie klar, unzweideutig und objektiv. Sie müssen im Voraus bekannt gemacht werden und transparent und zugänglich sein. (Artikel 10 Absatz 1 und 2).
- Erteilte Genehmigungen müssen grundsätzlich im gesamten Hoheitsgebiet – also in der gesamten Bundesrepublik – gelten, es sei denn, es existieren zwingende und gerechtfertigte Gründe des Allgemeininteresses für eine räumliche Beschränkung (Artikel 10 Absatz 4).

¹² Urteil vom 25. Juli 1991, *Factortame*, Rechtssache C -221/89, Rdnr. 20, Sammlung der Rechtsprechung 1991 Seite I-03905

¹³ Urteil vom 11. Dezember 2003, *Schnitzer*, Rechtssache C-215/01, Rdnr. 29, Sammlung der Rechtsprechung 2003 Seite I-14847

- Eine Genehmigung ist grundsätzlich unbefristet zu erteilen, es sei denn, sie verlängert sich automatisch oder die Verlängerung hängt nur von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab. Eine Befristung ist ferner möglich, wenn die Zahl der verfügbaren Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt oder die Befristung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist (Artikel 11 Absatz 1).
- Artikel 12 schreibt ein transparentes Auswahlverfahren für den Fall vor, wenn aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten nur eine begrenzte Zahl von Genehmigungen verfügbar ist.
- Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt gemacht und so ausgestaltet sein, dass eine objektive und unparteiische Behandlung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist (Artikel 13 Absatz 1).

Zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren gehören insbesondere:

- Die verbindliche Regelung einer Bearbeitungsfrist, die von der jeweils zuständigen Behörde höchstens einmal für eine begrenzte Zeit verlängert werden kann, wenn dies wegen der Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Der Fristbeginn für die Bearbeitungsfrist liegt zum Termin der vollständigen Einreichung der Unterlagen (Artikel 13 Absatz 3).
- Die Regelung, dass eine Genehmigung nach Ablauf der Bearbeitungsfrist als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion), es sei denn, es ist eine andere Regelung vorgesehen, die durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist (Artikel 13 Absatz 4).

Hinweis:

Der Bundesgesetzgeber hat diese Vorgaben für das allgemeine Verfahrensrecht in § 42 a VwVfG umgesetzt. Demnach gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die allgemeine Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Die Vorschrift von § 42a VwVfG überlässt es somit ausdrücklich dem Fachgesetzgeber, zu entscheiden, in welchen Fällen eine Genehmigung nach Ablauf der Bearbeitungsfrist gelten soll. Die Genehmigungsfiktion muss für den Fall der Überschreitung der Bearbeitungsfrist in einer Fach-Rechtsvorschrift angeordnet sein. Hierfür kommen nicht nur Gesetze, sondern auch Rechtsverordnungen und Satzungen in Betracht, nicht aber Verwaltungsvorschriften.

Die Rechtsvorschrift des Fachrechts muss nicht zwingend vorsehen, dass die Genehmigung mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist als erteilt gilt. Das VwVfG erhält hierzu keinerlei Vorgaben. Allerdings sieht Art. 13 Absatz 4 Satz 1 EU-DLRL die Genehmigungsfiktion im Anwendungsbereich der EU-DLRL als Regelfall vor. Alle Fachgesetzgeber sind daher gehalten, in diesem Bereich derartige Fiktionen vorzusehen¹⁴. Eine Ausnahme hiervon ist dann gegeben, wenn die vorzunehmende Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass eine andere Regelung (als die fiktive Genehmigung) durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist (vgl. Art. 13 Absatz 4 Satz 2 EU-DLRL). Gründe, die den Fachgesetzgeber veranlassen dürfen, von der Einführung einer Genehmigungsfiktion abzusehen, sind in Art. 4 Nummer 8 EU-DLRL aufgeführt.

Auch die Festlegung der Bearbeitungsfrist für das jeweilige Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich eine Frage des jeweils einschlägigen Fachrechts (Gesetze, Rechtsverord-

¹⁴ Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, § 42a RN. 10

nungen Satzungen). Trifft das Fachrecht keine Aussage zur Bearbeitungsfrist, so gilt über die Regelung in § 42a VwVfG – anders als im Fall der Genehmigungsfiktion – automatisch eine Bearbeitungsfrist von 3 Monaten. Diese 3-Monats-Frist ist eine Durchschnittsfrist, d.h. durch fachrechtliche Anordnung kann von dieser Frist sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden, wenn sich durch komplexere bzw. einfachere Verfahren längere bzw. kürzere Bearbeitungsfristen rechtfertigen lassen.¹⁵

- Genehmigungsgebühren müssen zudem verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. (Artikel 13 Absatz 2 Satz 2)

Artikel 14 benennt diejenigen Anforderungen an Dienstleister, die generell unzulässig sind. Hierzu zählen insbesondere ein Staatsangehörigkeitserfordernis, eine Residenzpflicht sowie die Gegenseitigkeitsregel.

Artikel 15 Absatz 2 benennt die Anforderungen an Dienstleister, die zulässig sind, wenn sie nicht diskriminierend, aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses erforderlich und gerechtfertigt sind und ihr Ziel nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (sog. zu prüfende Anforderungen).

Artikel 15 Absatz 7 EU-DLRL bestimmt, dass der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich Änderungen bestehender Normen) mitzuteilen sind, die die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Anforderungen vorsehen (Dauerberichtspflicht).

2.2.7 Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit

Sofern die Vorprüfung ergeben hat, dass die zu prüfende Norm Regelungen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung berührt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese Regelungen ggf. gegen die Bestimmungen des Kapitels IV – Freier Dienstleistungsverkehr – verstoßen und daher sog. diskriminierende Anforderungen darstellen.

Das Kapitel IV – Freier Dienstleistungsverkehr – findet ausschließlich auf die Fälle der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung Anwendung.

Artikel 16 Absatz 1 schreibt vor, dass ein Mitgliedstaat die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebietes zu gewährleisten hat. Er untersagt den Mitgliedstaaten, die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistung von Anforderungen abhängig zu machen, die nicht durch einen der vier Gründe, auf die in Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 verwiesen wird (Öffentliche Ordnung, Öffentliche Sicherheit, Öffentliche Gesundheit, Schutz der Umwelt), gerechtfertigt sind. Überdies müssen jegliche derartigen Anforderungen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung (aufgrund Staatsangehörigkeit oder Herkunfts-Mitgliedstaat), Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen.¹⁶ Die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels gerechtfertigt sein und darf zudem nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Artikel 16 Absatz 2 benennt in der Folge eine Reihe von Anforderungen, die grundsätzlich nicht an grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer gestellt werden dürfen. Hierzu zählen u.a.:

- die Pflicht, im Hoheitsgebiet des Staates, indem die Dienstleistung erbracht wird, eine Niederlassung zu unterhalten,
- die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung oder zur Eintragung in ein Register,
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger,

¹⁵ Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, § 42a RN. 24

¹⁶ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 43

- die Pflicht, sich einen besonderen Ausweis für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen.

Die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen waren zum großen Teil bereits Gegenstand der Rechtsprechung des EuGH und wurden von diesem als unvereinbar mit Artikel 49 des EG-Vertrages (jetzt Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) angesehen. Daher spricht die Vermutung in diesen Fällen dagegen, dass sie in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 gerechtfertigt werden können.¹⁷

Für den Fachgesetzgeber ist es im Rahmen der Normenprüfung wichtig, die Systematik des Artikels 16 EU-DLRL zu verstehen. Im Gegensatz zu anderen Artikeln der Richtlinie (vgl. zum Beispiel Artikel 14) fordert Artikel 16 nicht zwingend die Abschaffung bestimmter Anforderungen. Allerdings werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre eigenen Anforderungen auf Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nicht anzuwenden. Artikel 16 verhindert aber gerade nicht, dass Mitgliedstaaten ihre Anforderungen für ihre nationalen Anbieter aufrechterhalten. Ein typisches Beispiel für eine derartige fachgesetzliche Regelung bildet § 4 Absatz 1 GewO.

Änderungen nationaler Vorschriften können allerdings dann notwendig sein, wenn bestehende gesetzliche Anforderungen abgeschafft werden müssen, die speziell für Dienstleistungserbringer mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten bestehen, bzw. wenn Fachgesetze bei bestehenden Anforderungen keine Ausnahme für grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer zulassen.

Hinweis:

Wenn mit der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen grenzüberschreitender Warenverkehr verbunden ist, so ist zu beachten, dass für die Waren als solche die EU-DLRL keine Anwendung findet. Für sie gelten die Regelungen der Artikel 28, 29 und 30 des Vertrages über den freien Warenverkehr (vgl. Erwägungsgrund 76). Für das Mitbringen von Ausrüstungsgegenständen sind die Erwägungsgründe 80 und 81 zu beachten.

Artikel 18 behandelt „Ausnahmen im Einzelfall“. Er bildet die materielle Grundlage für Maßnahmen im Verwaltungsvollzug, mit denen die Dienstleistungsfreiheit für einen Dienstleister im konkreten Einzelfall durch Auferlegung von Anforderungen eingeschränkt werden kann. Dabei ist das in Artikel 35 geregelte Amtshilfverfahren einzuhalten. Artikel 18 hat für die Normprüfung keine Bedeutung.

Artikel 19 sieht vor, dass an Dienstleistungsempfänger keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung einschränken, wenn der potenzielle Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Artikel 19 nennt als unzulässige Anforderungen insbesondere:

- die Pflicht, bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung einzuholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abzugeben,
- diskriminierende Beschränkungen der Möglichkeit zur Erlangung finanzieller Unterstützung, die auf der Tatsache beruhen, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder aufgrund des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 20 verbietet in Absatz 1 diskriminierende Anforderungen, die auf der Staatsangehörigkeit des Dienstleistungsempfängers oder seines Wohnsitzes beruhen. Absatz 2 untersagt diskriminierende Zugangsbedingungen zu Dienstleistungen, die auf der Staatsangehörigkeit des Dienstleistungsempfängers oder dessen Wohnsitzes beruhen. Dies schließt jedoch keine solchen Bedingungen aus, die durch unmittelbar objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

¹⁷ Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, S. 46

Hinweis:

Die Umsetzung dieser Vorgabe wurde in Deutschland bundesweit durch die [Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung \(DL-InfoV\)](#) auf der Grundlage von § 6c GewO realisiert und gilt gem. § 6 Absatz 1a GewO für alle Dienstleistungserbringer.

Artikel 21 regelt das Recht der Dienstleistungsempfänger, in ihrem Wohnsitzstaat bestimmte Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen sowie über die entsprechenden Informationsquellen erlangen zu können. Deutschland hat dies in der Weise umgesetzt, dass Germany Trade & Invest, die bundeseigene Gesellschaft für Außenwirtschaftsförderung und Standortmarketing, und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam ein entsprechendes Internetportal eingerichtet haben, auf dem diese Informationen abschließend eingestellt sind - das [„Portal 21“](#). Artikel 21 hat für die Normprüfung keine Bedeutung.

Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 i.V.m. Unterabsatz 1 bestimmt, dass zu neuen Anforderungen, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte, oder zur Änderung solcher Anforderungen, der Kommission zu berichten ist (Dauerberichtspflicht).

2.2.8 Regelungen zur Qualität der Dienstleistungen

Das Kapitel V – Qualität der Dienstleistungen – regelt eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung einer hohen Qualität der Dienstleistungen und zur Verbesserung der Informationen und Transparenz im Hinblick auf die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen. Hierfür werden sowohl verbindliche Verpflichtungen für die Dienstleistungserbringer festgelegt, als auch bestimmte freiwillige Maßnahmen unterstützt.

Nach Artikel 22 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Dienstleistungsempfängern vor Vertragsschluss bzw. vor Dienstleistungserbringung von den Dienstleistungserbringern bestimmte Informationen bereitzustellen sind. Dies wird bundesweit ebenfalls durch die DL-InfoV der Bundesregierung auf der Grundlage von § 6c GewO umgesetzt und gilt gem. § 6 Absatz 1a GewO für alle Dienstleistungserbringer.

Artikel 23 zielt auf eine Verbesserung des Vertrauens der Kunden in Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten ab, indem eine Versicherung für alle Erbringer empfohlen wird, deren Leistungen ein potenzielles Risiko für den Verbraucher bilden. Dienstleistungserbringer sollen demnach ein unmittelbares und besonderes Risiko, das ihren Dienstleistungen für die Gesundheit oder die Sicherheit von Dienstleistungsempfängern und oder von Dritten innewohnt, absichern. Grundsatz ist dabei das Verbot des Erfordernisses der doppelten Absicherung. Verfügt der Dienstleistungserbringer in seinem Niederlassungsstaat bereits über eine Absicherung, die mit der im Staat der Dienstleistungserbringung gleichwertig ist, so sind entsprechende Nachweise von Kreditinstituten oder Versicherungen anzuerkennen. Ggf. können für nicht abgedeckte Risiken zusätzliche Absicherungen verlangt werden. Artikel 23 Absatz 5 enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Nach Artikel 24 müssen unnötige Beschränkungen von kommerzieller Kommunikation abgeschafft, und die Unabhängigkeit und Integrität der reglementierten Berufe sichergestellt werden. In diesem Kontext untersagt Artikel 24 Absatz 1 zunächst Verbote der kommerziellen Kommunikation (Werbung) für reglementierte Berufe. Absatz 2 fordert, dass Werbung durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regelungen erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen müssen. Dabei dürfen derartige berufsrechtliche Regelungen nicht diskriminierend sein. Außerdem müssen diese Anforderungen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

Artikel 25 hat zum Inhalt, dass multidisziplinäre Tätigkeiten nur in den Fällen eingeschränkt werden dürfen, in denen Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zu vermeiden sind, die die bei bestimmten Dienstleistungstätigkeiten erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährden können. Er fordert somit die Abschaffung von Anforderungen, aufgrund deren Dienstleistungser-

bringer verpflichtet sind, ausschließlich eine bestimmte, spezifische Tätigkeit auszuüben, bzw. von Anforderungen, die die Ausübung von unterschiedlichen Tätigkeiten gemeinsam oder in einer Partnerschaft beschränken. Die Regelungen betreffen Angehörige reglementierter Berufe sowie Dienstleistungserbringer, die auf dem Gebiete der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens Dienstleistungen erbringen.

Artikel 26 legt einen Rahmen für freiwillige, qualitätsverbessernde Maßnahmen fest, der durch die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission unterstützt werden muss.

Artikel 27 fordert die Einführung gesetzlicher Regelungen, mit denen sichergestellt ist, dass die Dienstleistungserbringer Kontaktinformationen, insbesondere eine Adresse, angeben, an die die Empfänger eine Beschwerde oder eine Bitte um Informationen senden können. Dies wird bundesweit ebenfalls durch die DL-InfoV der Bundesregierung auf der Grundlage von § 6c GewO umgesetzt und gilt gem. § 6 Absatz 1a GewO für alle Dienstleistungserbringer.

2.2.9 Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit

Das Kapitel VI – Verwaltungszusammenarbeit – sieht eine rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, einander Amtshilfe zu geben, insbesondere Ersuchen um Information zu beantworten sowie, soweit erforderlich, Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen von Sachverhalten vorzunehmen.

Die EU-DLRL enthält in Artikel 28 ff. relativ genaue Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Verfahrensrechtliche Regelungen, wie diese verpflichtende Verwaltungszusammenarbeit von deutschen Behörden auszuführen ist, sind in den §§ 8a ff. VwVfG enthalten. U.a. sieht § 8b Absatz 4 VwVfG die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (Internal Market Informationssystem - IMI) vor. Die Verwaltungszusammenarbeit selbst hat für die Normprüfung aber keine Bedeutung.

Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn die zu prüfende Norm Regelungen zu einem Register enthält, welches im Rahmen der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit zu nutzen ist. Artikel 28 Absatz 7 bestimmt, dass Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Registern, in die Dienstleistungserbringer eingetragen sind, zu denselben Bedingungen gewähren wie sie für Behörden des eigenen Staates gewährt werden. In diesen Fällen ist zu beachten, dass die erforderlichen Registerdaten dem für die Europäische Verwaltungszusammenarbeit zu nutzenden Binnenmarktinformationssystem bekannt gemacht werden müssen.

Zuständiger IMI-Koordinator für den Freistaat Sachsen (sog. Super-DIMIC) ist das SMWA. Entsprechende (neue oder geänderte) Registerdaten sind daher per E-Mail an das SMWA unter folgender E-Mail-Adresse zu melden:

sdimic@smwa.sachsen.de

2.2.10 Konvergenzprogramm und Schlussbestimmungen

Die Kapitel VII – Konvergenzprogramm – und VIII – Schlussbestimmungen – enthalten Bestimmungen zur Überprüfung und gegenseitigen Evaluierung der Rechtsvorschriften sowie zur Umsetzungsfrist (28. Dezember 2009) und zur Notifizierung. Diese Vorschriften hatten insbesondere für die originäre Normenprüfung, welche bis zum 28. Dezember 2009 abzuschließen war, Bedeutung.

3. Normenprüfung

3.1 Zweck der Normenprüfung

Zweck der Normenprüfung ist es, das dienstleistungsrelevante Recht auf seine Vereinbarkeit mit der EU-DLRL zu überprüfen. Hierzu sind zunächst alle Anforderungen für Dienstleister zu identifizieren und in Folge dahingehend zu prüfen, ob sie die in den einzelnen, jeweils einschlägigen Vorschriften der Richtlinie (siehe oben) festgelegten Kriterien erfüllen oder ggf. abzuschaffen bzw. durch weniger restriktive Anforderungen zu ersetzen sind. Inhaltlich ergibt sich dieser Prüf- und Umsetzungsauftrag aus den Umsetzungs- und Rechtsanpassungsverpflichtungen der Richtlinie.

Ebenfalls im Rahmen der Normprüfung erfolgt die Ermittlung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

3.2 Unterscheidung zwischen originärer Normenprüfung und Normenprüfung im Sinne der Dauerberichtspflichten

Die EU-DLRL war bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge der Umsetzung mussten die Mitgliedstaaten ihr gesamtes dienstleistungsbezogenes Recht auf dessen Vereinbarkeit mit den Vorgaben der EU-DLRL überprüfen; nicht richtlinienkonformes nationales Recht war entsprechend anzupassen (sog. originäre Normenprüfung). Daneben bestanden gemäß Artikel 39 EU-DLRL konkrete Berichtspflichten betreffend das bestehende Recht bezogen auf die Artikel 9, 15, 16 und 25 EU-DLRL (sog. einmalige Berichtspflichten). Diese Aufgaben waren bis zum Ende der Umsetzungsfrist am 28. Dezember 2009 abzuschließen.

Dieser Prozess fand in Sachsen unter der Federführung des SMWA statt. Im Ergebnis erstellte das SMWA ein Artikelgesetz sowie eine Sammelverordnung zur Anpassung der Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen an die EU-DLRL. Darüber hinaus gab es weitere Normsetzungsverfahren verschiedener Ressorts. Im außerministeriellen Bereich wurde das kommunale Orts- und Verbandsrecht durch die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verwaltungs- und Zweckverbänden geprüft und im Ergebnis eine Vielzahl an Satzungen (insbesondere Friedhofssatzungen) geändert. Im Bereich der Kammern waren ebenfalls Rechtsanpassungen, allerdings in weit aus geringerer Anzahl, erforderlich.

Die geänderten Rechtsnormen wurden vom SMWA gesammelt und über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) der Kommission zur Notifizierung vorgelegt.

Der Vorgang der originären Normenprüfung ist für den Freistaat Sachsen abgeschlossen. Im Folgenden wird auf dieses Verfahren nicht mehr gesondert eingegangen.

Auch für den Zeitraum ab dem 29. Dezember 2009 müssen (neue) Rechtsetzungsvorhaben oder Rechtsänderungen auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-DLRL überprüft werden. Inhaltlich analog zur originären Normenprüfung ist es hier ebenfalls das Ziel, unzulässige Anforderungen für Dienstleister zu ermitteln. Auch die Normenprüfung im Sinne der Dauerberichtspflichten umfasst alle Anforderungen, die in Rechtsvorschriften des Landes, der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verwaltungs- und Zweckverbände und der Kammern festgelegt sind. Ebenso können auch wieder Regeln von Berufsverbänden oder kollektive Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen werden, Anforderungen beinhalten und sind zu überprüfen, wenn sie eine Dienstleistungstätigkeit regeln oder betreffen.

Die Normenprüfung stellt sich damit als eine Daueraufgabe dar. Sofern die Prüfung des neuen Rechts entsprechende Ergebnisse (s.u.) hervorbringt, müssen auch diese Informationen künftig an die Kommission übermittelt werden (sog. Dauerberichtspflichten). Eine Notifizierung der jeweiligen Norm ist – anders als im Rahmen der originären Normenprüfung – aber nicht mehr vorgesehen.

3.3 Durchführung der Normenprüfung

Zuständig für die Normenprüfung ist diejenige Körperschaft bzw. Behörde, in deren Zuständigkeit das neue Rechtsetzungsvorhaben bzw. die Änderung einer bestehenden Norm mit Regelungsbezug zu Dienstleistungstätigkeiten fällt. Die zuständige Körperschaft bzw. Behörde nimmt die Prüfung in eigener Verantwortung vor (Grundsatz der eigenverantwortlichen Prüfung). Eine Kontrolle der Prüfergebnisse bzw. der Norm durch einen externen Dritten erfolgt grundsätzlich nicht, kann aber im Einzelfall zwischen den Beteiligten gesondert vereinbart werden (zum Beispiel Überprüfung kommunaler Satzungen durch die Kommunalaufsicht).

Es wird grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren für die Durchführung der Normenprüfung empfohlen:

Bei der Vorbereitung neuer (Fach-) Normen bzw. der Änderungen von Regelungen, die in den Geltungsbereich der EU-DLRL fallen, sollte sich zunächst vorab eine Übersicht über die Anforderungen der geplanten Regelungen verschafft werden. Sofern Normen oder Regelungen zumindest nicht völlig ungeeignet erscheinen, Auswirkungen auf die Erbringung von Dienstleistungstätigkeiten zu entfalten, sollten diese der Normenprüfung im eigentlichen Sinne zugeführt werden. Ob eine zu prüfende Norm dann tatsächlich in den Geltungsbereich der EU-DLRL fällt, kann im Rahmen der Prüfung mit dem Prüfraster festgestellt werden.

Sofern festgestellt wird, dass der Anwendungsbereich der EU-DLRL eröffnet ist, sind in Folge die in der Fachnorm enthaltenen Anforderungen auf ihre Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie zu prüfen. Die oben dargestellte Unterscheidung zwischen Niederlassungsfreiheit und grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung ist dabei zwingend zu beachten. Auch für diese Detailprüfung bietet sich die Nutzung des Prüfrasters an.

Im Ergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob ggf. eine Änderung der zu erlassenden Fachnorm erforderlich ist (weil diese ungerechtfertigte Anforderungen an Dienstleister enthält) und ob eine Dauerberichtspflicht gegenüber der Kommission besteht.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch in solchen Fällen, in denen bezüglich der Fachnorm kein Anpassungsbedarf mittels des Prüfrasters erkannt wurde, die Norm indes dienstleistungsrichtlinienrelevante Verfahren und Formalitäten aufweist, folgende allgemeine Verfahrensanforderungen gegeben sein müssen:

- die Anordnung der Verfahrensabwicklungsmöglichkeit über die einheitliche Stelle,
- die Regelung einer Genehmigungsfiktion,
- (ggf.) die Festlegung einer gegenüber dem VwVfG abweichenden Bearbeitungsfrist.

Hinweis:

Diesbezüglich, insbesondere zur Frage des ausnahmsweise möglichen Absehens von der Genehmigungsfiktion, wird auf die oben stehenden Ausführungen (vgl. Ziffer 2.2.6, Seite 10 f.) verwiesen.

Zudem ist die allgemeingültige Aufforderung, Verwaltungsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten, stets zu beachten.

3.4 Dauerberichtspflichten

3.4.1 Allgemeines

Wie bereits dargestellt, werden als Dauerberichtspflichten alle Berichtspflichten bezeichnet, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist (ab 29. Dezember 2009) entstehen. Eine Dauerberichts-

pflicht ergibt sich für die rechtsetzende Körperschaft oder Behörde immer dann, wenn im Geltungsbereich der EU-DLRL durch neue Rechtsetzung oder die Änderung bestehenden Rechts Anforderungen an Dienstleister generiert werden, die aber nach den Vorgaben der Richtlinie ausnahmsweise als gerechtfertigt angesehen werden können.¹⁸ Hierbei ist erneut zwischen Anforderungen im Bereich der Niederlassungsfreiheit und Anforderungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zu unterscheiden.

3.4.2 Dauerberichtspflicht im Bereich der Niederlassungsfreiheit

Nach Artikel 15 Absatz 7 EU-DLRL sind der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich Änderungen bestehender Normen) mitzuteilen, die die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Anforderungen vorsehen. Zudem ist der Kommission die entsprechende Begründung für die Regelung der Anforderungen zukommen zu lassen. In der Begründung ist darzulegen, warum die Anforderungen die Bedingungen des Art. 15 Absatz 3 EU-DLRL erfüllen. Wie bereits oben dargestellt (vgl. Ziffer 2.2.6, Seite 9), lauten diese Bedingungen:

- Nichtdiskriminierung → die Anforderungen dürfen keine (direkte oder indirekte) Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Sitzes darstellen,
- Erforderlichkeit → die Anforderung muss durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein,
- Verhältnismäßigkeit → die Anforderung muss zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Darüber hinaus muss es sich bei der Anforderung um die am wenigsten einschneidende Maßnahmen handeln.

Die Erfüllung einer Dauerberichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 erfolgt mittels des Binnenmarktinformationssystems (IMI).

Bei einer Berichtsabgabe nach Artikel 15 Absatz 7 prüft die Kommission binnen drei Monaten nach Erhalt des Berichts die Vereinbarkeit der neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht. Den anderen Mitgliedstaaten ist es möglich Einsicht in den Bericht zu nehmen und diesen zu kommentieren. Gegebenenfalls fordert die Kommission im Ergebnis der Prüfung die rechtsetzende Körperschaft oder Behörde auf, die neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben.

Die Berichtspflicht gem. Artikel 15 Absatz 7 hindert die rechtsetzende Körperschaft oder Behörde ausweislich des Richtlinientextes ausdrücklich nicht daran, die betreffende Vorschrift (ggf. auch schon vor Erfüllung der Berichtspflichten) zu erlassen. Die Erfüllung der Berichtspflichten ist keine rechtliche Voraussetzung für den Erlass der betreffenden Vorschriften, sondern davon unabhängig.

3.4.3 Dauerberichtspflicht im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung

Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 EU-DLRL verpflichtet die rechtsetzende Körperschaft oder Behörde der Kommission alle Änderungen von Anforderungen und alle neuen Anforderungen, die unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und unter Absatz 3 Satz 1 fallen und somit eine grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit einschränken (können), zu berichten. Genau wie im Bereich der Niederlassungsfreiheit ist die Vereinbarkeit der Anforderungen mit der EU-DLRL zu begründen, also insbesondere Erfüllung der Bedingungen des Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) EU-DLRL. Wie bereits oben dargestellt (vgl. Ziffer 2.2.7, Seite 11), lauten diese Bedingungen:

¹⁸ Sofern im Rahmen der Rechtsetzung keine relevanten Anforderungen an Dienstleister generiert werden, entsteht auch keine Berichtspflicht.

- Nichtdiskriminierung → die Anforderungen dürfen keine (direkte oder indirekte) Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsstaates darstellen,
- Erforderlichkeit → die Anforderung muss durch einen zwingenden Grund der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein,
- Verhältnismäßigkeit → die Anforderung muss zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Die Erfüllung einer Dauerberichtspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 erfolgt ebenfalls mittels des Binnenmarktinformationssystems (IMI). Das Verfahren deckt sich mit der Berichtspflicht nach Art. 15 Abs. 7 (vgl. Ziffer 3.4.2, Seite 17).

Auch die Berichtspflicht gem. Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 hindert die rechtsetzende Körperschaft oder Behörde ausweislich des Richtlinienwortes ausdrücklich nicht daran, die betreffende Vorschrift (ggf. auch schon vor Erfüllung der Berichtspflichten) zu erlassen. Die Erfüllung der Berichtspflichten ist auch hier keine rechtliche Voraussetzung für den Erlass der betreffenden Vorschriften, sondern davon unabhängig.

3.4.4 Abgrenzung zur Berichtspflicht nach Art. 44 Absatz 2 EU-DLRL

Nach Artikel 44 Absatz 2 EU-DLRL teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich der EU-DLRL erlassen. Diese Rechtsvorschriften werden von der Kommission in der Folge notifiziert.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die Standardklausel zur Abdeckung der Berichtspflichten.

Eine separate Notifizierung nach Artikel 44 Absatz 2 EU-DLRL muss nicht erfolgen, wenn eine Dauerberichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 oder Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 erfüllt wird. In diesen Fällen ist der Berichtspflicht nach Artikel 44 Absatz 2 EU-DLRL bereits entsprochen.

Ob die Voraussetzungen für eine Notifizierung nach Artikel 44 Absatz 2 auch vorliegen, wenn keine der Dauerberichtspflichten zu erfüllen ist, ist von der zuständigen rechtsetzenden Körperschaft oder Behörde eigenverantwortlich festzustellen.

3.4.5 Abgrenzung zur Berichtspflicht nach der Richtlinie 98/34/EG

In einigen Fallkonstellationen kann es zur Überschneidung der Dauerberichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 EU-DLRL zum/zur Notifizierungsverfahren/Berichtspflicht gemäß der [Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften](#) kommen.

Dies ist grundsätzlich denkbar, wenn

- Vorschriften zu Erzeugnissen im Sinne der Richtlinie 98/34/EG erstellt werden, die gleichzeitig Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EU-DLRL enthalten,
- Vorschriften zu Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG erstellt werden, die gleichzeitig Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EU-DLRL enthalten.

Die Entwürfe solcher Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden ausschließlich gemäß der Richtlinie 98/34/EG bei der Kommission notifiziert. D.h., der Dauerberichtspflicht gemäß Artikel 15 Absatz 7 EU-DLRL wird gleichzeitig mit der Notifizierung gemäß der Richtlinie 98/34/EG entsprochen.

chen. Eine separate Berichterstattung nach der EU-DLRL ist nicht erforderlich (vgl. Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 3).

Hinweis:

Nach der Richtlinie 98/34/EG notifizierungspflichtige Rechtsakte müssen zwingend im Entwurf an die Kommission übermittelt werden.

3.5 Erstellung, Versand und Prüfung von Dauerberichten

Eine sich aus der EU-DLRL ergebende Dauerberichtspflicht an die Europäische Kommission kann gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. L 316 S. 1) über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/ 49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) ausschließlich über das elektronische Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfüllt werden.

Hierzu wurden im Oktober 2013 die technischen Voraussetzungen geschaffen. Die Europäische Kommission hat zu diesem Zweck ein spezielles Notifizierungsmodul im Binnenmarktinformationssystem (IMI) eingerichtet. Jedes Bundesland hat einen entsprechenden Notifizierungskordinator benannt, der im Binnenmarktinformationssystem (IMI) registriert ist und die Prüfberichte über das System an die Europäische Kommission weiterleitet.

Eine unmittelbare Meldung der Rechtsvorschriften von der rechtsetzenden Stelle an die Europäische Kommission ist dagegen nicht möglich. Auch das bis 2013 praktizierte Verfahren, wonach der Dauerberichtspflicht durch Übersendung von Formblättern an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) nachgekommen wurde, ist ersatzlos entfallen.

3.5.1 Erstellen und Versand

Die Erstellung und der Versand der Dauerberichte an die Kommission über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgt durch das SMWA als Notifizierungskordinator für den Freistaat Sachsen.

Um dem SMWA die ordnungsgemäße Erstellung der Dauerberichte zu ermöglichen, sind durch die rechtsetzenden Stellen – je nach Art des Dauerberichts – die Formulare A oder B (siehe Anlagen 2 und 3) vollständig auszufüllen und zusammen mit dem Normtext (PDF-Datei – Auszug aus dem Veröffentlichungsorgan) an den Notifizierungskordinator unter folgender E-Mail-Adresse zu übersenden:

sdimic@smwa.sachsen.de

Das Ausfüllen der Formulare ist händisch bzw. elektronisch möglich. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden durch das SMWA nicht bearbeitet und/oder weitergeleitet. In diesem Fall ist die der rechtsetzenden Stelle obliegende Berichtspflicht nicht erfüllt.

Sofern eine Berichtspflicht sowohl nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 gegeben ist, ist nur das Formular B zu verwenden.

Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Prüfung der rechtsetzenden Stelle folgend durch das SMWA als Notifizierungskordinator keine rechtliche Überprüfung der vorgelegten Formularinhalte nebst Normtexten vor der Einstellung im Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgt.

Hinweis:

Rechtsetzende Stellen im Freistaat Sachsen können - auf Wunsch - selbst im IMI-Modul „Notifizierung“ registriert bzw. für dieses freigeschaltet werden. In diesem Fall würde die Eintragung der erforderlichen Angaben im Binnenmarktinformationssystem (IMI) durch die jeweilige Stelle selbst vorgenommen. Das Ausfüllen und Übersenden des jeweiligen Formblattes an den Notifizierungskordinator würde hingegen entfallen.

3.5.2 Prüfung

Nach Einstellung des jeweiligen Dauerberichts durch den Notifizierungskordinator im Binnenmarktinformationssystem (IMI) sind die Berichte für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einsehbar und können von ihnen kommentiert werden. Die Europäische Kommission prüft die neuen bzw. geänderten Anforderungen auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-DLRL. Sollte ein Verstoß vorliegen, fordert sie dazu auf, die Anforderung aufzuheben. Die Dauerberichtspflicht hindert die Mitgliedstaaten allerdings wie bereits beschrieben nicht daran, die betreffenden Rechtsvorhaben zu erlassen.

Über die Einstellung von Dauerberichten aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Bundesländern bzw. der Bundesregierung informiert die Kommission ebenfalls ausschließlich über das Binnenmarktinformationssystem (IMI). Diese Meldungen können nur dann eingesehen und kommentiert werden, wenn eine Freischaltung für das Modul „Notifizierung“ im Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfolgt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Notifizierungskordinator außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs keine Sichtung und ggf. Kommentierung der Dauerberichte aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Bundesländern bzw. der Bundesregierung erfolgt.

Hinweis:

Rechtsetzende Stellen im Freistaat Sachsen können durch den Notifizierungskordinator nach entsprechender Beauftragung selbst im IMI-Modul „Notifizierung“ registriert bzw. für dieses freigeschaltet werden. In diesem Fall könnten alle Dauerberichte eingesehen und bei Bedarf kommentiert werden.

3.5.3 Dokumentation und Ablage

Das SMWA führt dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Prüfung folgend keine dauerhafte Dokumentation bzw. Ablage der Prüfungsergebnisse und Dauerberichte durch. Die Dokumentation und Ablage hat nach den jeweils geltenden Regeln und Vorgaben zu erfolgen, indem die Angaben zur Prüfung und zur Erfüllung der Dauerberichtspflicht zum jeweiligen konkreten Vorgang der Normsetzung genommen und revisionssicher abgelegt werden.

3.5.4 Exkurs: NormAn-Online

NormAn-Online (Normen-Analyse-Datenbank-Online) war eine Webanwendung, die das Prüfraster zur Normenprüfung nach der EU-DLRL technisch umgesetzt hatte und es ermöglichte, benötigte Ergebnissammlungen (Aggregate, Kontrollblätter) elektronisch zur Verfügung zu stellen. Als Prüfer wurde man Schritt für Schritt durch das von der Bund-Länder-AG „Normenprüfung“ entwickelte „Raster für die Normprüfung nach Maßgabe der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG“ geführt.

NormAn-Online wurde im Auftrag des Bundes und der Länder vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Rechenzentrum Süd betrieben und betreut. Die Anwendung wurde bereits im Jahr 2008 erstellt und war von vornherein nur für einen mittelfristigen Einsatz vorgesehen. Da alle Infrastrukturkomponenten der Anwendung Ende 2015 aus dem Herstellersupport ausliefen, konnte diese auch nur bis zu diesem Zeitraum

betrieben werden. Sie steht seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr für die Durchführung der Normenprüfung zur Verfügung.

4. Aktualisierung des Verfahrensauskunftssystems

Die Schaffung neuer Normen bzw. die Änderung bestehender Normen im Geltungsbereich der EU-DLRL sind grundsätzlich geeignet, Auswirkungen auf die vom Freistaat Sachsen bereit gestellten und verwendeten Systeme zur Datenerfassung und Informationsbereitstellung zu entfalten.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Komponenten:

- Amt24 → Zuständigkeitsfinder und Lebenslagenportal, einschließlich Verfahrensbeschreibungen,
- EA-Landes-Portal → Informationen, Beauftragung des EA, Formulare,
- Formulare-service → Bereitstellung elektronischer Formulare.

Mit diesen Komponenten werden die sich aus der EU-DLRL ergebenden Verpflichtungen zur elektronischen Verfahrensabwicklung sowie zur umfänglichen Informationsbereitstellung im Freistaat Sachsen umgesetzt. Um eine stets aktuelle Wissensbasis vorhalten zu können, ist die umgehende Aktualisierung der Komponenten im Fall von Rechtsänderungen im Anwendungsbereich der EU-DLRL unumgänglich und durch die jeweilige rechtsetzende Körperschaft oder Behörde unverzüglich auszulösen.

Aufhebung von berufsspezifischen Verboten bzw. Einschränkungen		
<p>Artikel 24</p> <p>Kommerzielle Kommunikation für reglementierte Berufe</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten heben sämtliche absoluten Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.</p> <p>(...)</p>	<p>Aufhebung Werbeverbot</p>	<p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfer</p>
<p>Artikel 25</p> <p>Multidisziplinäre Tätigkeiten</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:</p> <p>(...)</p>	<p>Aufhebung von Tätigkeitsbeschränkungen</p>	<p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfer</p>
Einführung neuer Pflichten für Dienstleister		
<p>Artikel 22</p> <p>Informationen über die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:</p> <p>(...)</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen, die der Dienstleistungserbringer gemäß diesem Kapitel zur Verfügung stellen oder mitteilen muss, klar und unzweideutig sind und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung bereitgestellt werden.</p>	<p>Informationspflichten des Dienstleisters vor Vertragsabschluss</p>	<p>erledigt durch Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung (DL-InfoV)</p>
<p>Artikel 11</p> <p>Geltungsdauer der Genehmigung</p>	<p>Informationspflicht niedergelassener Dienstleister über genehmigungsrelevante</p>	<p>erledigt durch § 2 SächsEAG</p>

<p>(...)</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, den betreffenden in Artikel 6 genannten einheitlichen Ansprechpartner über folgende Änderungen zu informieren:</p> <p>a) die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind;</p> <p>b) Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>(...)</p>	<p>Änderungen bei Verfahrensabwicklung über EA</p>	
<p>Ausübung der Niederlassungsfreiheit</p>		
<p>Artikel 9</p> <p>Genehmigungsregelungen</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die Genehmigungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;</p> <p>b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt;</p> <p>c) das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.</p> <p>(...)</p>	<p>Voraussetzungen zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit</p>	<p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfer</p>
<p>Artikel 10</p> <p>Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung</p> <p>(1) Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen:</p> <p>a) nicht diskriminierend sein;</p> <p>b) durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;</p> <p>c) in Bezug auf diesen Grund des Allgemeininteresses verhältnismäßig</p>	<p>Willkürverbot</p> <p>Willkürverbot</p>	<p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfer</p> <p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfer</p>

<p>bekannt gemacht und so ausgestaltet sein, dass eine objektive und unparteiische Behandlung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist.</p> <p>(2) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten dürfen weder abschreckend sein noch die Erbringung der Dienstleistung in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein, und eventuelle dem Antragsteller mit dem Antrag entstehende Kosten müssen vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmal für eine begrenzte Dauer verlängern, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.</p> <p>(4) Wird der Antrag nicht binnen der nach Absatz 3 festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet, so gilt die Genehmigung als erteilt. Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist.</p> <p>(5) Für jeden Genehmigungsantrag wird so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung übermittelt. Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten: a) die in Absatz 3 genannte Frist; b) die verfügbaren Rechtsbehelfe; c) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.</p> <p>(6) Im Falle eines unvollständigen Antrags wird der Antragsteller so schnell wie möglich darüber informiert, dass Unterlagen nachzureichen sind und welche Auswirkungen dies möglicherweise auf die in Absatz 3</p>	<p>Gebühren im Genehmigungsverfahren ausschließlich nach Kostendeckungsgesichtspunkten</p> <p>Bearbeitungsfrist</p> <p>Genehmigungsfiktion</p> <p>Empfangsbestätigung</p> <p>unverzügliche Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigem Antrag</p>	<p>und Anpassungsauftrag</p> <p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → grundsätzlich über § 6 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) umgesetzt → dennoch ggf. Anpassung von Tarifstellen erforderlich</p> <p><u>Hinweis:</u> Gebührenfragen werden nicht über das Normenprüfraster erfasst</p> <p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → grundsätzlich über § 42a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) umgesetzt → sofern von dieser Bearbeitungsfrist abgewichen werden soll, ist entsprechende Anordnung im Fachrecht erforderlich</p> <p>unmittelbare Normenprüfungsrelevanz → Anordnung im Fachrecht zwingend erforderlich (vgl. § 42a Abs. 1 VwVfG)</p> <p>erledigt durch § 71b Abs. 3 und § 71a Abs. 2 VwVfG</p> <p>erledigt durch § 71b Abs. 4 und § 71a Abs. 2 VwVfG</p>
--	--	---

<p>der Umwelt gerechtfertigt sind. Dieser Mitgliedstaat ist ferner nicht daran gehindert, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht seine Bestimmungen über Beschäftigungsbedingungen, einschließlich derjenigen in Tarifverträgen, anzuwenden.</p> <p>(...)</p>		
<p>Bezugnahmepflicht</p>		
<p>Artikel 44</p> <p>Umsetzung</p> <p>(1)</p> <p>(...)</p> <p>Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.</p> <p>(...)</p>	<p>Pflicht zur Bezugnahme auf die EU-DLRL in der Norm</p>	<p>keine Normprüfungsrelevanz → rechtsförmliche Verpflichtung</p>
<p>Berichtspflichten ab dem 29. Dezember 2009</p>		
<p>Artikel 15</p> <p>Zu prüfende Anforderungen</p> <p>(...)</p> <p>(6) Ab dem 28. Dezember 2006 dürfen die Mitgliedstaaten keine neuen Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art einführen, es sei denn, diese neuen Anforderungen erfüllen die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen.</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die die in Absatz 6 genannten Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen. Binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit aller neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen</p>	<p>Berichtspflicht bei Normänderung und neuen Normen bei Anforderungen, die die <u>Niederlassungsfreiheit</u> betreffen</p>	<p>Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfraster</p>

<p>nicht zu erlassen oder aufzuheben.</p> <p>Die Mitteilung eines Entwurfs für einen nationalen Rechtsakt gemäß der Richtlinie 98/34/EG erfüllt gleichzeitig die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung.</p>	<p>Abgrenzung zum Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG</p>	
<p>Artikel 39</p> <p>Gegenseitige Evaluierung</p> <p>(...)</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens bis zum 28. Dezember 2009 einen Bericht über die nationalen Anforderungen vor, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte; in diesem Bericht legen sie die Gründe dar, aus denen die betreffenden Anforderungen ihres Erachtens mit den Kriterien nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 vereinbar sind.</p> <p>Danach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Änderungen der vorstehend genannten Anforderungen einschließlich neuer Anforderungen und begründen dies.</p> <p>(...)</p>	<p>Berichtspflicht bei Normänderung und neuen Normen bei Anforderungen, die die <u>Dienstleistungsfreiheit</u> betreffen</p>	<p>Vorgehen entsprechend Ergebnis Normenprüfraster</p>

Anlage 2 – Formular A:

FORMULAR A

FORMULAR FÜR DIE MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN, DIE AUF NIEDERGELASSENE DIENSTLEISTER ANWENDUNG FINDEN UND UNTER **ARTIKEL 15 ABSATZ 2** DER EU-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE FALLEN

Dieses Formular ist für die Mitteilung von neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die unter eine der in Artikel 15 Absatz 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten acht Kategorien fallen und welche die Mitgliedstaaten auf in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, zu verwenden.

Das Formular ist vollständig ausgefüllt, zusammen mit dem Normtext (PDF-Datei – Auszug aus dem Veröffentlichungsorgan und ggf. Internetlink) an den Notifizierungskordinator unter folgender E-Mail-Adresse zu senden:

sdimic@smwa.sachsen.de

Dadurch wird der Mitteilungspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 der EU-Dienstleistungsrichtlinie durch die rechtsetzende Stelle genügt.

1. Verfügende Behörde:

2. Ansprechpartner in der verfügenden Behörde (Telefonnummer + E-Mail-Adresse):

3. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält:

4. Die Anforderung wird vorgeschrieben (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- vom Freistaat Sachsen
- auf lokaler Ebene, namentlich von:
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband):

5. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

6. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

7. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Abfallentsorgung und zugehörige Dienste
- Architekturbüroleistungen
- Bauleistungen
- Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Beratung in den Bereichen Wasserversorgung und Abfälle
- Bestattungsdienste
- Betriebliche Inspektionen
- Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste
- Dienstleistungen der Forstwirtschaft
- Dienstleistungen der Landwirtschaft und Aquakultur
- Dienstleistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens
- Dienstleistungen des Rechnungswesens
- Dienstleistungen des Sozialwesens
- Dienstleistungen des Veterinärwesens
- Dienstleistungen für gewerbliche Immobilien
- Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums
- Dienstleistungen im Gartenbau
- Dienstleistungen im Umweltschutz
- Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten und Vergnügungsparks
- Dienstleistungen in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport
- Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
- Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
- Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie Hilfstätigkeiten für Touristen
- Dienstleistungen von Vermessungsbüros
- Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung
- Frachtumschlag, Frachtlagerung und zugehörige Dienste
- Gasversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Groß- und Einzelhandelsleistungen
- Handwerksdienstleistungen im Baugewerbe
- Hilfstätigkeiten für den Land-, Schiffs- und Luftverkehr
- Hoch- und Tiefbau
- IT-Dienste: Beratung, Softwareentwicklung, Internet und Hilfestellung
- Ingenieurleistungen
- Inkassodienstleistungen
- Labordienste
- Meteorologische Dienste
- Personaleinstellung
- Post- und Telekommunikationsdienste
- Qualifizierte Ingenieurdienstleistungen
- Rechtsberatungsleistungen
- Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ausrüstungen
- Restaurant- und Bewirtungsdienste
- Steuerberatungsleistungen
- Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Technische Installationsarbeiten im Baugewerbe
- Technische Tests
- Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste
- Wasserversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Werbe- und Marketingdienstleistungen

- Wirtschaftsprüfungsleistungen
- Sonstige:
Zusätzliche Informationen:

oder

- Horizontale Anforderung (nicht sektorspezifisch)

8. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

9. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

10. Ist die mitgeteilte Anforderung erforderlich für die Erfüllung einer besonderen Aufgabe, die einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anvertraut ist (gemäß Artikel 15 Absatz 4)?

- Ja** (weiter zu Fragen 10a und 10b, um die Mitteilung abzuschließen - in diesem Fall müssen die Fragen 11 und 12 nicht beantwortet werden)
- Nein** (weiter zu Fragen 11 und 12, um die Mitteilung abzuschließen)

10a. Um welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich?

10b. Welche Aufgabe ist der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anvertraut und warum ist diese Anforderung für die Erfüllung dieser besonderen Aufgabe erforderlich?

11. Welcher zwingende Grund des Allgemeininteresses rechtfertigt Ihres Erachtens die mitgeteilte Anforderung?¹⁹

- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sicherheit
- Sicherheit der Bevölkerung
- Öffentliche Gesundheit
- Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Ordnung
- Schutz der Verbraucher, der Empfänger von Dienstleistungen und der Arbeitnehmer
- Lauterkeit des Handelsverkehrs
- Betrugsbekämpfung
- Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt
- Tierschutz
- Schutz des geistigen Eigentums
- Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes
- Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik
- Sonstige:

12. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die mitgeteilte Anforderung als nicht diskriminierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

¹⁹ Gemäß Artikel 4 Absatz 8 der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, und schließen folgende Gründe ein: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Tierschutz; geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Diese Liste ist nicht erschöpfend und auch andere Ziele des Allgemeininteresses, die die Mitgliedstaaten mit der Annahme einer speziellen Maßnahme verfolgen, können zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sein. Zu beachten ist jedoch, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wirtschaftliche Gründe, beispielsweise der Schutz von Wettbewerbern, keine zwingenden Gründe darstellen können, die Einschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarktes rechtfertigen.

Anlage 3 – Formular B:

FORMULAR B

MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN GEMÄSS **ARTIKEL 16** DER
EU-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE, WELCHE DIE MITGLIEDSTAATEN AUF ERBRINGER
GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN ANDEREN MITGLIEDSTAA-
TEN NIEDERGELASSEN SIND, ANZUWENDEN BEABSICHTIGEN

Dieses Formular ist für die Mitteilung von neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen enthalten und welche die Mitgliedstaaten auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, zu verwenden.

Das Formular ist vollständig ausgefüllt, zusammen mit dem Normtext (PDF-Datei – Auszug aus dem Veröffentlichungsorgan und ggf. Internetlink) an den Notifizierungskordinator unter folgender E-Mail-Adresse zu senden:

sdimic@smwa.sachsen.de

Dadurch wird der Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 der EU-Dienstleistungsrichtlinie durch die rechtsetzende Stelle genügt.²⁰

1. Verfügende Behörde:

2. Ansprechpartner in der verfügenden Behörde (Telefonnummer + E-Mail-Adresse):

3. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält:

4. Die Anforderung wird vorgeschrieben (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- vom Freistaat Sachsen
- auf lokaler Ebene, namentlich von:
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband):

5. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

²⁰ Falls die mitgeteilten Anforderungen nicht nur für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, sondern auch für niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten und unter eine der acht in Artikel 15 Absatz 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten Kategorien fallen, ist dies unter Nummer 12 dieses Formulars anzugeben. Dadurch wird sowohl der Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie genügt. In diesem Fall muss das Formular A nicht gesondert ausgefüllt werden.

6. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

7. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Abfallentsorgung und zugehörige Dienste
- Architekturbüroleistungen
- Bauleistungen
- Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Beratung in den Bereichen Wasserversorgung und Abfälle
- Bestattungsdienste
- Betriebliche Inspektionen
- Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste
- Dienstleistungen der Forstwirtschaft
- Dienstleistungen der Landwirtschaft und Aquakultur
- Dienstleistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens
- Dienstleistungen des Rechnungswesens
- Dienstleistungen des Sozialwesens
- Dienstleistungen des Veterinärwesens
- Dienstleistungen für gewerbliche Immobilien
- Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums
- Dienstleistungen im Gartenbau
- Dienstleistungen im Umweltschutz
- Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten und Vergnügungsparks
- Dienstleistungen in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport
- Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
- Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
- Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie Hilfstätigkeiten für Touristen
- Dienstleistungen von Vermessungsbüros
- Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung
- Frachtumschlag, Frachtlagerung und zugehörige Dienste
- Gasversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Groß- und Einzelhandelsleistungen
- Handwerksdienstleistungen im Baugewerbe
- Hilfstätigkeiten für den Land-, Schiffs- und Luftverkehr
- Hoch- und Tiefbau
- IT-Dienste: Beratung, Softwareentwicklung, Internet und Hilfestellung
- Ingenieurleistungen
- Inkassodienstleistungen
- Labordienste
- Meteorologische Dienste
- Personaleinstellung
- Post- und Telekommunikationsdienste
- Qualifizierte Ingenieurdienstleistungen
- Rechtsberatungsleistungen
- Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ausrüstungen
- Restaurant- und Bewirtungsdienste
- Steuerberatungsleistungen
- Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste

- Technische Installationsarbeiten im Baugewerbe
- Technische Tests
- Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste
- Wasserversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Werbe- und Marketingdienstleistungen
- Wirtschaftsprüfungsleistungen
- Sonstige:
Zusätzliche Informationen:

oder

- Horizontale Anforderung (nicht sektorspezifisch)

8. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen).²¹

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, gegenüber einer zuständigen Behörde in unserem Hoheitsgebiet eine Erklärung abzugeben oder gegenüber einer Behörde etwas anzuzeigen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in unserem Hoheitsgebiet über eine Anschrift zu verfügen oder einen Vertreter zu benennen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder über eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit zu verfügen
- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten

²¹ Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der EU-Dienstleistungsrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle unter Artikel 16 fallenden neuen Anforderungen, die für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen gelten sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Zur Erleichterung der Mitteilungen sind nachstehend Beispiele für Anforderungen, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 genannten, aufgeführt. Auch die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen werden entsprechend aufgelistet, obgleich ihre Anwendung auf grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich durch Artikel 16 untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 ist nicht auf die Anforderungen in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste beschränkt. Verfügende Behörden, die Anforderungen, welche unter Artikel 16 der Richtlinie fallen aber nicht beispielhaft in diesem Formblatt aufgeführt sind, erlassen oder erlassen wollen, sollten „sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung“ ankreuzen.

- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats eine Niederlassung zu unterhalten
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen, einschließlich der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in unserem Hoheitsgebiet, außer in den in der Dienstleistungsrichtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen
- das Verbot für einen Dienstleistungserbringer, in unserem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder einschränkt
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von unseren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen
- Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig
- eine den Dienstleistungsempfängern gemäß Artikel 19 der EU-Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Anforderung
- sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung

9. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

10. Die Anwendung der mitgeteilten Anforderungen auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen wird als gerechtfertigt erachtet aus Gründen (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- der öffentlichen Ordnung
- der öffentlichen Sicherheit
- der öffentlichen Gesundheit
- des Umweltschutzes

11. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die Anwendung der Anforderung auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als nicht diskriminierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

12. Handelt es sich um eine Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die sowohl auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch auf im Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer anwendbar ist, und wird für diese Zwecke sowohl aufgrund von Artikel 39 Absatz 5 als auch von Artikel 15 Absatz 7 der EU-Dienstleistungsrichtlinie mitgeteilt?

- ja
- nein